

Mag.iur. Toni Monique Alexandra Justl
[REDACTED]

Unser Zeichen
304-1/12

Datum
Linz, 27.08.2008

bearbeitet von
[REDACTED]

Antrag auf Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch

☎ 7070/2525
☎ 7070/54/2525

Bescheid

Vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung ergeht nachstehender

Spruch

Der Antrag von Herrn Toni Monique Alexandra Justl, geb. am 11.07.1971 in Linz, vom 21.08.2008 auf Eintragung eines Vermerkes betreffend die Änderung des Geschlechtes im Geburtenbuch des Standesamtes Linz Nr. 2512/1971 von „männlich“ auf „weiblich“ wird abgewiesen.

Rechtsgrundlage i.d.g.F:

§ 16 Personenstandsgesetz (PStG), BGBl. Nr. 60/1983.

Begründung

§ 16 PStG lautet:

„Die Personenstandsbehörde hat eine Beurkundung zu ändern, wenn sie nach der Eintragung unrichtig geworden ist.“

Mag.iur. Toni Monique Alexandra Justl begründet den Antrag im Wesentlichen damit, dass Transsexualität vorliege und er seit geraumer Zeit als Frau lebe und vom Empfinden, Denken, Verhalten und äußerem Erscheinungsbild Frau sei. Die sekundären Geschlechtsmerkmale wurden denen eines weiblich geborenen Menschen angeglichen; so wurde bspw. der Bartwuchs mittels Lasertechnologie entfernt, Stimme mittels logopädischer Therapie verweiblicht, erhebliches Brustwachstum erzielt etc. Eine geschlechtsanpassende Operation ist bisher nicht erfolgt.

Das Erkenntnis des **VwGH 95/01/0061** vom 30.09.1997 hat zum Inhalt, dass eine Person dann als Angehörige des Geschlechtes anzusehen ist, das ihrem äußeren Erscheinungsbild entspricht, wenn die Person unter der zwanghaften Vorstellung gelebt hat, dem anderen Geschlecht zuzugehören, und sich **geschlechtskorrigierenden Maßnahmen** = VwGH unterzogen hat, die zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechtes geführt haben, und bei der mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist, dass sich am Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nichts mehr ändern wird.

Op wird weder vom Gesetzgeber noch vom VwGH gefordert!

Damit wurde durch dieses Erkenntnis des VwGH der neuen geschlechtlichen Identität, die sich die damalige Beschwerdeführerin – konkret durch einen operativen geschlechtskorrigierenden Eingriff – geschaffen hatte, gegenüber dem im Zeitpunkt der Geburt determinierten biologischen Geschlecht größere Bedeutung beigemessen.

Der Antragsteller hat sich bislang **keiner geschlechtskorrigierenden Operation** unterzogen. Die durchgeführten Behandlungen führten zwar zu einer **Annäherung an das äußere Erscheinungsbild einer Frau**, sind aber im Sinne der Judikatur **nicht deutlich genug**, um den Antragsteller dem weiblichen Geschlecht zuzurechnen.

Behörde

Auch der **Erllass des BMI** vom 12.01.2007, VA 1300/0013-III/2/2007, betr. Transsexualität – Vorgangsweise nach Durchführung einer geschlechtsanpassenden Operation – bringt u.a. zum Ausdruck, dass bei Vorliegen eines Antrages auf Eintragung des geänderten Geschlechtes in die Geburtsurkunde ein entsprechendes Ermittlungsverfahren durchzuführen ist und der Antragswerber/die Antragswerberin entsprechende Gutachten und Befunde, insbesondere ein psychotherapeutisches Gutachten und den **Befund der geschlechtsanpassenden Operation**, vorzulegen hat.

nicht bindend!!

Die Eintragung eines Vermerkes betreffend die Änderung des Geschlechtes im Geburtenbuch nach § 16 PStG ist daher nicht möglich, da die ursprüngliche Beurkundung nicht unrichtig geworden ist, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen ab seiner Zustellung beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Einwohner- und Standesamt, 4041 Linz, Hauptstraße 1 – 5, das Rechtsmittel der Berufung einzubringen. Die Einbringung kann schriftlich, per Fax (0732 7070/542525) oder per e-mail (standesamt@mag.linz.at) im Open Document Format (ODF) oder in einem zu den Microsoft Office Produkten kompatiblen Format (vorzugsweise Word oder Excel) oder als PDF-Dokument erfolgen (detaillierte Festlegungen zu den vom Magistrat Linz bei elektronischer Übermittlung akzeptierten Dokumentformaten finden Sie im Impressum von www.linz.at unter der Rubrik „Allgemeine Hinweise/Nutzungsbestimmungen E-Government“).

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheiddatum, das Geschäftszeichen und die erlassende Behörde an),
- einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung dieses Antrages enthalten.

Die Berufung ist mit € 13,20 Bundesgebühren zu vergebühren (Beilagen mit € 3,60 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage). Die Gebührenschild entsteht mit Zustellung der über die Berufung ergehenden abschließenden Erledigung.

Hinweise:

1. Die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, kann binnen zwei Monaten nach Einlangen Ihrer Berufung eine Berufungsvorentscheidung gem. § 64 a AVG erlassen.
2. Falls Sie Ihre Berufung per e-mail oder Fax einbringen, kann die Behörde eine Bestätigung mit Ihrer eigenhändigen Originalunterschrift verlangen, falls sie Zweifel an der Person des Berufungswerbers hat (§ 13 Abs. 4 AVG).

Für den Bürgermeister:

Der Leiter:
i.V.

